

# **Ehrenordnung des Berliner Ju-Jutsu-Verbandes e.V. (BlnJJV)**

## **A Allgemeines**

Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von aktiven Ju-Jutsuka und Funktionären des BlnJJV und seiner Mitgliedsvereine für hervorragende Leistungen sowie für Verdienste um die Förderung des Ju-Jutsu innerhalb und außerhalb des Verbandes.

## **B Art der Ehrungen**

Der BlnJJV kann nachstehende Ehrungen vornehmen:

- Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold,
  - Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung,
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - Verleihung der Würde eines Ehrenvorsitzenden
- Zu jeder Ehrung wird eine entsprechende Urkunde ausgestellt.

## **C Verleihung einer Ehrennadel**

- 1.1. Die Ehrennadel des BlnJJV wird in Silber und Gold verliehen, und zwar an
  - aktive Ju-Jutsuka,
  - Funktionäre,
  - Vereinsvertreter bzw. vom Vorstand Beauftragte.
  
- 1.2. Die Ehrennadel in Silber wird verliehen
  - an aktive Ju-Jutsuka für das fünfmalige Erringen einer Landes- oder Gruppen-Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft,
  - an aktive Ju-Jutsuka für das dreimalige Erringen einer Deutschen oder Internationalen Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft,
  - an Funktionäre oder Vereinsvertreter für eine mindestens 10jährige Tätigkeit im Landesverband bzw. in den Mitgliedsvereinen (Präsident, Vizepräsident, Referent, Trainer usw.),
  - wenn dies der Vorstand mit Mehrheitsbeschluß aus anderen Gründen beschließt.
  
- 1.3. Die Ehrennadel in Gold wird verliehen
  - an aktive Ju-Jutsuka für das achtmalige Erringen einer Landes- oder Gruppen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft,
  - an aktive Ju-Jutsuka für das fünfmalige Erringen einer Deutschen oder Internationalen Deutschen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft,
  - an aktive Ju-Jutsuka für das Erringen einer Weltmeisterschaft oder Vizewelt meisterschaft,
  - an Funktionäre oder Vereinsvertreter für eine mindestens 15jährige Tätigkeit im Landesverband bzw. in den Mitgliedsvereinen (Präsident, Vizepräsident, Referent, Trainer usw.),
  - wenn dies der Vorstand mit Mehrheitsbeschluß aus anderen Gründen beschließt.

## **D Verleihung eines Kyu- oder Dan-Grades**

Ein Kyu- oder Dan-Grad kann auf Antrag ohne technische Prüfung verliehen werden an

- aktive Ju-Jutsuka für überragende Meisterschaftserfolge ,z.B. mehrer Siege über Gegner mit höheren Kyu- bzw. Dan-Graden, an Ju-Jutsuka mit mindestens 10jähriger aktiver Tätigkeit auf Landes- oder Vereinsebene, das Mindestalter beträgt hierbei 30 Jahre.

Aktive Tätigkeiten im Sinne dieser Ordnung sind

- Funktionen im Verbandsvorstand oder in einem Verein in ähnlicher Position,
- mehrfacher Referent bei Landeslehrgängen oder Seminaren,
- langjähriger Landes/Verbandstrainer.

## **E Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft bzw. der Position eines Ehrenpräsidenten**

- 1.1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in verantwortlicher Funktion oder in anderer Weise um den BlnJJV verdient gemacht hat.
- 1.2. Zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin kann ernannt werden, wer sich als früherer Präsident oder Vizepräsident des BlnJJV um den Verband verdient gemacht hat.
- 1.3. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten zahlen keine Verbandsabgaben und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen. Sie sollen zur den Mitgliederversammlungen des BlnJJV eingeladen werden. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des BlnJJV betraut werden. Ein Ehrenpräsident bzw. eine Ehrenpräsidentin hat bei Sitzungen des Vorstandes des BlnJJV und bei den Mitgliederversammlungen des BlnJJV ein Rederecht.

## **F Antrag auf Ehrungen**

Anträge auf Ehrungen können gestellt werden:

- von den Mitgliedsvereinen des BlnJJV,
- von den Vorstandsmitgliedern des BlnJJV.

Diese Anträge müssen dem/der Vorsitzenden der Graduierungs- und Ehrenkommission vorgelegt werden.

Diesen Vorlagen ist beizufügen:

- von Mitgliedsvereinen ein Auszug aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung oder der Vorstandssitzung, in dem der Antrag behandelt wurde,
- von Vorstandsmitgliedern des BlnJJV eine ausführliche Begründung.

## **G Entscheidung**

- 1.1. Für diese Ehrenordnung ist eine Graduierungs- und Ehrenkommission zu wählen. Sie soll aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen bestehen. Wählbar ist jede Person, die Mitglied eines der Mitglieder des BlnJJV ist und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 1.2. Die Graduierungs- und Ehrenkommission behandelt die eingegangenen Anträge und legt sie dann dem Vorstand zu dessen nächster Sitzung mit einer Empfehlung zur Entscheidung vor.
- 1.3. Bei Zustimmung werden/wird die entsprechenden Urkunde/n ausgestellt, die der/die Vorsitzende der Graduierungs- und Ehrenkommission sowie der/die Präsident/in des BlnJJV unterzeichnet. Sollte diese Person selbst geehrt werden, so unterzeichnet anstelle der bzw. des Vorsitzenden eine/r der Beisitzer/innen der Graduierungs- und Ehrenkommission und anstelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten ein anderes Mitglied des Präsidiums.
- 1.4. Ab Ablehnung reicht der/die Vorsitzende den Antrag an den Antragsteller zurück. Dieser hat dann die Möglichkeit, den Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung zur erneuten Entscheidung vorzulegen.
- 1.5. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden über Ehrungs- und Graduierungsanträge in geheimer Abstimmung, wenn hierzu ein Antrag vorliegt.

## **H Ausnahmen**

Über Ehrungen, die ausnahmsweise von den genannten Richtlinien abweichen, z.B. weil eine Eilbedürftigkeit o.ä. vorliegt, entscheidet der Vorstand des BlnJJV. In diesem Fall ist der Antrag der Graduierungs- und Ehrenkommission zur Bestätigung nachträglich vorzulegen.

Die Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung des BlnJJV am 28.1.1998 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.